

14.11.2019



Baden-Württemberg

LANDGERICHT HEIDELBERG

PRESSESTELLE

~~z~~ Ausschluss des Klägers aus dem Herausgeberkreis zweier gesellschaftsrechtlicher Zeitschriften und Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied eines Editorial Boards rechtmäßig

Mit Urteil vom 06.11.2019 hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg eine Klage abgewiesen, mit der sich der Kläger gegen seinen Ausschluss aus den Herausgeberkreisen der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) und der European Company and Financial Law Review (ECFR) sowie gegen seine Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards der ECFR wendet. Der Kläger und die zehn Beklagten, sämtlich Juristen und überwiegend Professoren der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und teilweise an der Universität Heidelberg tätig, gaben in Form zweier Gesellschaften bürgerlichen Rechts die ZGR und die ECFR heraus. Der Kläger ist seit dem Jahr 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages. Er erfuhr, dass der Verlag, in dem die beiden Zeitschriften erscheinen, Überweisungen für die Gesellschaften einschließlich Umsatzsteueranteil geleistet hatte, während die Gesellschaften keine Umsatzsteuer abführten. Im Frühjahr 2016 verlangte er von dem geschäftsführenden Herausgeber, einem der Beklagten, Rechnungslegung über die vereinnahmten Mittel sowie Erläuterung deren steuerlicher Behandlung. Bei einer Herausgebersammlung im Juni 2017 wurde besprochen, dass zu den noch offenen steuerrechtlichen Fragen eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzamt durch eine Steuerberatungsgesellschaft entworfen werden sollte. Diese Stellungnahme sollte vor Zuleitung an das Finanzamt den Gesellschaftern mitgeteilt werden. Den daraufhin verfassten Entwurf dieser Stellungnahme und ein Schreiben, in dem er die aus seiner Sicht bestehenden Unvollständigkeiten des Entwurfs rügte, überließ der Kläger im August 2017 dem Finanzamt Heidelberg. Im November 2017 wurde der Ausschluss des Klägers aus dem Kreis der Herausgeber der Zeitschriften sowie dessen Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards der ECFR beschlossen.

II.

Die Klage auf Feststellung, dass die Beschlüsse unwirksam seien, hatte keinen Erfolg. Das Gericht geht davon aus, dass wichtige Gründe vorlagen, die zu dem Ausschluss des Klägers aus den Gesellschaften berechtigten. So sei die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschließenden Kläger für die übrigen Gesellschafter unzumutbar gewesen. Der Kläger habe sich nicht darauf beschränkt, die Mitgesellschafter pflichtwidrig im Glauben an eine gemeinsame Aufklärung der steuerlichen Angelegenheit zu lassen. Vielmehr habe er sich unter Verstoß gegen die abgestimmte Vorgehensweise und ohne dies offenzulegen erneut an die Finanzbehörden gewandt und habe den unabgestimmten Stellungnahmeentwurf der Steuerberatungsgesellschaft sowie seine Kritik hieran übersandt. Zu dieser Vorgehensweise habe keinerlei steuerrechtliche Verpflichtung bestanden und sie habe in krassem Gegensatz zu der von den Mitherausgebern berechtigterweise angenommenen gemeinsamen Vorgehensweise gestanden. Der Kläger habe dadurch den Streit der Gesellschafter nach außen getragen und die Gesellschaft in die Gefahr gebracht, dass das Finanzamt aus vorläufigen, noch nicht abschließend geprüften Stellungnahmeentwürfen unrichtige und nachteilige Folgen für die Gesellschaften bzw. deren Gesellschafter ziehen würde. Ein solches Verhalten habe das Vertrauen der Mitherausgeber darin untergraben müssen, mit dem Kläger weiter auch in sensiblen Angelegenheiten zusammenarbeiten zu können.

III.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Kläger kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der bereits vorliegenden schriftlichen Urteilsgründe Berufung bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe einlegen. Dem Rechtsstreit war ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren vorausgegangen, in dem der Kläger letztinstanzlich unterlegen war.

§ 705 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

§ 737 BGB Ausschluss eines Gesellschafters

Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

Kontakt:

Dr. Friedrich Schütter

Referent für Pressewesen und Öffentlichkeitsarbeit

Landgericht Heidelberg

Telefon: 06221 / 59 - 1243

Telefax: 06221 / 59 - 1213

E-Mail: pressestelle@LGHeidelberg.justiz.bwl.de